

Reglement

1. **Gesetzliche Grundlagen**
2. **Leitbild / Ziele**
3. **Branchenstruktur und Organisation**
4. **Vertragsdauer**
5. **Ausschluss**
6. **Nicht-Verbandsmitglieder**
7. **Finanzierung**

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), das Arbeitsgesetz (ArG) und dessen Verordnungen sowie die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) **verpflichten den Arbeitgeber** bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz alle Massnahmen zu treffen, die

- nach der Erfahrung notwendig,
- nach dem Stand der Technik anwendbar und
- den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Der Gesetzgeber konkretisiert, dass der Arbeitgeber Spezialisten der Arbeitssicherheit beiziehen muss, wenn dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer notwendig ist (EKAS-Richtlinie Nr. 6508: Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit). Die EKAS-Richtlinie ermöglicht Branchenlösungen, in denen die Gewährleistung der geforderten Sicherheitsvorkehrungen für ganze Branchen geregelt wird.

Die Kies-, Beton-, Mischgut-, Recycling-, Betonpumpen-, Ziegel- und Keramikbranchen machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und die Verbände

- Baustoff Kreislauf Schweiz,
- SMI - Schweizerische Mischgutindustrie
- ERFA-Gruppe Betonpumpen Schweiz
- VSZ - Verband Ziegelindustrie Schweiz
- IGK - Interessengemeinschaft Keramik

haben zu diesem Zweck eine gemeinsame Trägerschaft gebildet. Diese Trägerschaft hat die bestehende und von der eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) genehmigte, sowie auf den 15. Dezember 1997 in Kraft gesetzte Branchenlösung AS/GS Kies und Beton weiterentwickelt, so dass der gesamte Bereich Kies, Beton, Mischgut, Recycling, Betonpumpen, Ziegel- und Keramikindustrie bezüglich AS/GS wirksam und differenziert bearbeitet werden kann. Mit der Umsetzung der Branchenlösung Nr. 8 erfüllen die Betriebe die gesetzlichen Anforderungen in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Die unter der Federführung des FSKB entwickelte Branchenlösung Nr. 8, wurde der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) 1997 zur Genehmigung für die Bereiche Kies, Beton, Mischgut, Recycling und Betonpumpen eingereicht. Die erste Rezertifizierung der Branchenlösung Nr. 8 durch die EKAS erfolgte erstmals im Januar 2002. Seither wird sie von der EKAS alle 5 Jahre überprüft und rezertifiziert. Im 2021 schlossen sich die Ziegel- und Keramikindustrie der Branchenlösung Nr. 8 an und konnten in diese integriert werden. Im Jahr 2024 schlossen sich die Fachverbände FSKB und arv zum Fachverband Baustoff Kreislauf Schweiz zusammen. Seither obliegt die Federführung der Branchenlösung Nr. 8 der Baustoff Kreislauf Schweiz.

2. Leitbild / Ziele

Leitsatz – Absicht - Philosophie:

Wir verstehen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als Führungsinstrument und als wichtiger Bestandteil der Unternehmenskultur.

Zielsetzung der Branchenlösung:

- Senkung der Unfallzahlen;
- Senkung der Ausfallstunden und der direkten und indirekten Unfallkosten in den Bereichen BU, NBU, BK und Krankheit.
- Jährliche Schwerpunkt- und Zielsetzung.
- Umsetzung und Anpassung für jedes Unternehmen individuell.

Die Auswertung der Unfallmeldungen erfolgt durch den Betrieb systematisch. Die Koordinationsstelle der Branchenlösung Nr. 8. erhebt die Unfallzahlen beim Betrieb jeweils einmal jährlich. Die Ergebnisse aus diesen Auswertungen fließen in die Festlegung von Zielen und von Schwerpunkten für die kommenden Jahre ein. Eine enge Betreuung und Beratung der Betrieb und eine maximale Motivation ist ein erklärtes Ziel der Branchenlösung. Dies erreichen wir (wie wir aus den positiven Erfahrungen der letzten Jahre wissen) indem wir die Unternehmer und die Koordinatoren persönlich kennen, ausbilden, motivieren, besuchen und inspizieren.

Es gilt die rechtlichen Vorgaben VUV insbesondere Art. 11 betreffend Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfüllen. Um diese erfüllen zu können, hat die Trägerschaft mit den ASA-Spezialisten Zusammenarbeitverträge abgeschlossen. Die für die Branchenlösung Nr. 8 zur Verfügung stehenden ASA-Spezialisten werden im Handbuch der Branchenlösung, Register 2, aufgelistet.

2.1 Leitbild

In der Branchenlösung sind diejenigen Betriebe zusammengeschlossen, die mit Beitritt und Unterschrift erklärt haben, die Zielsetzungen und Vorgaben der Branchenlösung Nr. 8 zu erfüllen und in ihrem Betrieb konsequent umzusetzen.

Den Betrieben steht im Handbuch der Branchenlösung, Register 1, eine Vorlage eines Leitbildes zur Verfügung.

2.2 Leitbild Betrieb

Der Betrieb bearbeitet diese Vorlage zusammen mit seinen Mitarbeitenden. Die Rückmeldungen der Mitarbeitenden werden besprochen. Entsprechend den Diskussionen wird das Leitbild entsprechend angepasst oder ergänzt. Das Leitbild bildet ein solider Grundstein, auf welcher eine nachhaltige Sicherheitskultur des Betriebes aufgebaut werden kann. Daher ist es wichtig, dass jeder Mitarbeitende dieses kennt und verinnerlicht.

2.3 Strategische Ziele

Branche:

1. Senken der Unfälle sowie der damit zusammenhängenden direkten und indirekten Kosten.
2. Senken der Ausfallstunden infolge Berufsunfällen und Berufskrankheiten um einen möglichst wirtschaftlichen und störungsfreien Ablauf im Betrieb zu gewährleisten (Absenzenmanagement)
3. Senken der arbeitsassoziierten Ausfallstunden (Grippe) durch Vorbeugung (Aktionen der Trägerschaft wie z.B. Grippeimpfung, funktionelle Arbeitskleidung).
4. Minimierung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Vermeidung von gesundheitlichen Schädigungen, Steigerung der mentalen Gesundheit und des Wohlbefindens der Beschäftigten.
5. Die Anforderungen der Gesundheitsvorsorge nach ArG und dessen Verordnungen werden bei der Umsetzung miteinbezogen (Art. 7 ArGV3).

Betrieb:

1. Aufbau eines betriebsinternen Sicherheitssystems, das Handbuch der Branchenlösung Nr. 8 beinhaltet dazu Vorlagen.
2. Sieht die entsprechenden Investitionen vor.
3. Berücksichtigt AS/GS in der Organisation (Verantwortlichkeiten, Kompetenzen).
4. Regelt die Mitwirkung der Arbeitnehmer, das Handbuch der Branchenlösung beinhaltet dazu Vorlagen.
5. Nutzt die von der Branchenlösung angebotenen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
6. Arbeitet konstruktiv mit dem Kontrollorgan der Branchenlösung zusammen.

2.4 Operative Ziele

Branche:

Aufbauend auf den durchgeführten Risikoanalysen und den daraus erzielten Schwerpunktprogrammen werden die Betriebe beim Aufbau und Betreiben des innerbetrieblichen Sicherheitssystems unterstützt. Die zukünftigen Tätigkeiten werden kontinuierlich auf der Basis der Unfallzahlen und Unfallauswertungen, der Berufskrankheiten und arbeitsassoziierten Gesundheitsprobleme in einer rollenden Planung festgelegt.

Betrieb:

Einführen, aufrechterhalten und kontinuierlich verbessern des betrieblichen Sicherheitssystems:

- Verantwortlichkeiten und Kompetenzen festlegen;
- instruieren der Mitarbeiter;
- aktive Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsprogramm der Branchenlösung;
- jährliche Beurteilung der AS/GS-Massnahmen durch die Geschäftsleitung.

3. Branchenstruktur und Organisation

Allgemein:

Mit der Beitrittserklärung zur Branchenlösung Nr. 8 verpflichtet sich der Betrieb die Grundforderungen der Branchenlösung einzuhalten und die Zielsetzungen anzuerkennen. Eine jährliche Inspektion stellt den Stand der Umsetzung der Branchenlösung in jedem Betrieb fest. Ist die Zielerreichung ungenügend, kann der Betrieb (Entscheid Ausschuss) aus der Branchenlösung ausgeschlossen werden. Er hat dann der Beizugspflicht gemäss der EKAS-Richtlinie 6508 selbst nachzukommen. Der Ausschluss wird der Suva gemeldet.

3.1 Aufgaben und Pflichten der Trägerschaft, delegiert an den Ausschuss

1. Erarbeitet und aktualisiert branchenspezifische Gefährdungsermittlungen durch den ASA-Pool. Erstellt Checklisten, Arbeitsanweisungen, Merkblätter, Broschüren usw. und entwickelt diese laufend weiter. Diese Unterlagen unterstützen den Betrieb, die Bereiche AS/GS in den für ihn relevanten Arbeitsschwerpunkten wirksam voranzutreiben.
2. Stellt den Betrieben die im Handbuch, Register 2, gelisteten ASA-Spezialisten zur Verfügung.
3. Erarbeitet Unterlagen für die Inspektion/Audit.
4. Organisiert und führt die Inspektionen hinsichtlich AS/GS in den Betrieben durch. Erstellt einen entsprechenden Kontrollbericht, bespricht die Inspektionsergebnisse mit dem inspizierten Betrieb und schlägt Massnahmen/Empfehlungen zur Behebung festgestellter Mängel vor. Stellt sicher, dass der Inspektor/Auditor über das geforderte Wissen verfügt.
5. Koordiniert die Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden (Kader, Koordinatoren, Mitarbeiterenden, Inspektorinnen und Inspektoren) und stellt Ausbildungsunterlagen zur Verfügung.
6. Führt eine Statistik, mit deren Hilfe die Bedeutung von Risiken bezüglich AS/GS erkannt und die sich daraus ergebenden Arbeitsschwerpunkte in den verschiedenen Bereichen abgeleitet werden können.
7. Entscheidet über die Aufnahme von neuen Betrieben, Branchen oder Fachverbänden in die Branchenlösung. Schliesst Betriebe, welche wiederholt den Aufforderungen der Trägerschaft nicht nachkommen, von der Branchenlösung aus und meldet den Ausschluss der SUVA.

Jede Branche/Fachverband delegiert ein Mitglied, welches im Ausschuss der Branchenlösung Einsitz nimmt. Dem Ausschuss gehören die Steuerungsorgane (Fachkommission Inspektorat Baustoff Kreislauf Schweiz, Leiter Koordinationsstelle), die Arbeitnehmerorganisationen, der von der Suva ernannte Branchenbetreuer sowie die Mitglieder des ASA-Pools an. Der Vorsitzende der Fachkommission Inspektorate von Baustoff Kreislauf Schweiz nimmt im Ausschuss den Vorsitz ein und leitet die Ausschuss-Sitzungen. Der Koordinationsstellenleiter ist verantwortlich, dass die Branchenlösung in sämtlichen Bereichen (z. B. Beurteilung der Kontrollberichte, Aus- und Weiterbildungsinhalte und -intensität der Inspektoren und Koordinatoren, prospektive Risikoanalyse) umgesetzt wird. Dazu arbeitet der Koordinationsstellenleiter eng mit den ASA Spezialisten und Durchführungsorganen zusammen.

3.2 Aufgaben und Pflichten des der Branchenlösung angeschlossenen Unternehmers

Das Unternehmen setzt das Sicherheitssystem der Branchenlösung in seinem Betrieb um. Folgende Struktur kann dazu angewendet werden:

1. Unter Einbezug der Mitarbeitenden eine nachhaltige Sicherheitskultur im Unternehmen aufbauen und pflegen.
2. Sicherstellen, dass die Vorgesetzten ein sicherheitsgerechtes Verhalten auf allen Stufen konsequent durchsetzen und sicherheitswidriges Verhalten sanktionieren.
3. Die personellen Ressourcen für die Bereiche AS/GS zur Verfügung stellen. Einen Koordinator / eine Koordinatorin AS/GS bestimmen.
4. Mit Hilfe der von der Branchenlösung zur Verfügung gestellten Unterlagen den aktuellen Stand der Bereiche AS/GS in seiner Unternehmung überprüfen, analysieren und weiterentwickeln.
5. Lässt seinen Betrieb hinsichtlich AS/GS inspizieren und ist für das Umsetzen der daraus resultierenden Fakten/Massnahmen verantwortlich.
6. Erfasst, analysiert alle Berufsunfälle und meldet diese einmal jährlich der Koordinationsstelle anhand des ihm zugestellten Erhebungsformulars.
7. Plant und organisiert Aktionen im Bereich Nichtberufsunfälle (NBU).

4. Vertragsdauer

Der Beitritt erfolgt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Der Vertrag verlängert sich ohne vorausgehende dreimonatige Kündigung um ein weiteres Jahr.

5. Ausschluss

Wird anlässlich von Inspektionen / Audits festgestellt, dass der Betrieb die Arbeitssicherheit sowie den Gesundheitsschutz für seine Mitarbeitende ungenügend oder nicht umsetzt, kann beim Ausschuss der Trägerschaft der Ausschluss des Betriebes beantragt werden. Der Ausschuss kann nach Anhörung des betroffenen Betriebs über den Ausschluss aus der Branchenlösung Nr. 8 befinden und diesen verfügen.

6. Nicht-Verbandsmitglieder

Es können alle branchenverwandten Betriebe der Branchenlösung Nr. 8 beitreten. Eine Verbandsmitgliedschaft ist dafür nicht notwendig.

7. Finanzierung

Die Finanzierung der von der Branchenlösung umgesetzten Aufgaben, erfolgt durch die der Branchenlösung angeschlossenen Mitglieder und/oder Fachverbände. Es werden keine Ertragsüberschüsse erwirtschaftet.